

Einwohnergemeinde Kirchlindach

**Verordnung
über die**

Organisation der Schulen

Verordnung über die Organisation der Schulen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchlindach,

gestützt auf Artikel 46 und 50 der Gemeindeordnung vom 28. November 2011 der Einwohnergemeinde Kirchlindach (GO),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Schulwesen

Art. 1

- 1 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst die Kindergärten sowie die Schulen der Primarstufe. (Volksschulen).
- 2 Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Diese ist der Volksschule angegliedert.
- 3 Die Sekundarstufe I wird im Verbund mit der Gemeinde Wohlen in Uetligen geführt. Die Sekundarstufe I ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Einzugsgebiet

Art. 2

- 1 Das Einzugsgebiet der Kindergärten und Volksschulen entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde Kirchlindach.
- 2 Für den Kindergarten- oder Schulbesuch von auswärtigen Kindern in der Gemeinde Kirchlindach oder von Kindern aus der Gemeinde Kirchlindach in anderen Gemeinden kann der Gemeinderat Vereinbarungen treffen.

Kindergarten

Art. 3

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe

Art. 4

- 1 Die ersten sechs Jahre der Volksschule (1. bis 6. Schuljahr) bilden die Primarstufe.
- 2 Diese Stufen werden nach Möglichkeit in den beiden Schulhäusern Herrenschwanden und Kirchlindach parallel geführt.

Besondere
Massnahmen

Art. 5

- 1 Die besonderen Massnahmen der Volksschule umfassen:
 - a Integrative Förderung;
 - b Logopädie, Lese- Rechtschreibe- und Rechenschwäche;
 - c Psychomotorik;
 - d Deutsch als Zweitsprache.
- 2 Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in Regelklassen unterrichtet.
- 3 Die Gemeinde organisiert die Förderung von Hochbegabten in geeigneter Form.

Tagesschule

Art. 6

- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die in die Volksschule integriert ist.
- 2 Der Betrieb der Tagesschule richtet sich nach der Verordnung über die Tagesschule.

2. Schulorgane

2.1. Organe

Art. 7

- 1 Es bestehen folgende Schulorgane und Behörden:
 - a der Gemeinderat;
 - b die Bildungskommission;
 - c die Schulleitung.
- 2 Soweit ihre Aufgaben nicht in der Gemeindeordnung geregelt sind, ergeben sie sich aus dem Funktionendiagramm in Anhang I zu dieser Verordnung.

2.2. Gemeinderat

Art. 8

Der Gemeinderat nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Volksschule wahr. Die Hauptaufgaben sind in der Gemeindeordnung der Gemeinde Kirchlindach geregelt, alle weiteren Aufgaben im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung

2.3. Bildungskommission

Art. 9

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Kindergartens und der Volksschule.

Die Aufgaben der Bildungskommission ergeben sich aus dem Anhang der Gemeindeordnung und dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

2.4. Schulleitung

Organisation

Art. 10

Schulen, Kindergärten sowie die Tagesschule werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter geführt.

Aufgabe

Art. 11

- 1 Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften und durch diese Verordnung geregelt.
- 2 Insbesondere obliegen der Schulleitung:

- a die pädagogische Leitung sowie die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
 - b die Anstellung der Lehrpersonen und der Tagesschulleitung.
- 3 Alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

3. Aufgaben der Verwaltung

Schulsekretariat

Art. 12

- 1 Das Schulsekretariat wird von einer Sekretariatsperson geführt.
- 2 Das Schulsekretariat ist der Verwaltung unterstellt und steht der Bildungskommission und der Schulleitung zur Verfügung.
- 3 Aufgaben und Befugnisse des Schulsekretariats sind im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Schul-
liegenschaften

Art. 13

- 1 Für den Unterhalt und die Pflege der Kindergärten, Schul- und Sportanlagen ist die Bauverwaltung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission, der Schulleitung und den Schulhauswarten zuständig.
- 2 Die Bauverwaltung erstellt dafür das notwendige Budget.

4. Elternmitwirkung

Elternrat

Art. 14

- 1 Die vom Gesetz vorgeschriebene Elternmitarbeit wird vom Elternrat wahrgenommen.
- 2 Die Grundsätze, Ziele und Organisation der Elternmitarbeit sind in der Verordnung über die Elternmitarbeit geregelt.

5. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher
Dienst

Art. 15

- 1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Kirchlindach praktizierenden Ärztinnen und Ärzte besorgt.
- 2 Die Schulleitung organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 16

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Kirchlindach praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.
- 2 Die Schulleitung organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Beiträge an die
Behandlungs-
kosten

Art. 17

- 1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen, einen Beitrag an die Behandlungskosten gewähren.
- 2 Gesuche um Gemeindebeiträge sind an die Gemeinde zu richten. Die Entscheidungskompetenz richtet sich nach dem Funktionendiagramm.

6. Weitere Angebote

Freiwilliger
Schulsport

Art. 18

Die Gemeinde kann gemäss den gesetzlichen Vorschriften den freiwilligen Schulsport betreiben. Er steht gegebenenfalls allen in der Gemeinde Kirchlindach wohnhaften Schülerinnen und Schülern offen.

Art. 19

Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat die Einführung oder Aufhebung von Angeboten im freiwilligen Schulsport

Schulbibliothek

Art. 20

Die Schule unterhält je eine Schulbibliothek in Herrenschwanden und Kirchlindach. Die Gemeinde unterstützt das Angebot.

Aufgabenhilfe

Art. 21

Die Gemeinde Kirchlindach bietet bei Bedarf für die Primarstufe Aufgabenhilfe an.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kirchlindach, 15. Februar 2012

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Magdalena Meyer Hans Soltermann